



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H,W.v.: Der deutsche Kaiser und das Reich sonst und jetzt.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der deutsche Kaiser und das Reich sonst und jetzt.

An der Spitze der „erlauchten Fürstenrepublik des deutschen Reichs“, wie man Deutschland im vorigen Jahrhundert wohl nannte, stand der erwählte römische Kaiser. Konzentrierte sich in ihm auch die Reichssouveränität, so war er jedoch keineswegs alleiniger Inhaber der Reichsstaatsgewalt, vielmehr nahmen daran die Reichsversammlungen, deren Mitglieder Reichsstände hießen, den wesentlichsten Antheil. Nichts destoweniger blieb jedoch, wenigstens in der Theorie, jeder einzelne Reichsstand Unterthan des Kaisers.

Die Gesamtheit der Reichsstände, der Reichstag, auf dessen Wirksamkeit wir später noch einmal zurückkommen werden, theilte sich seit dem späteren Mittelalter in drei Kollegia oder Räte und zwar in die der Kurfürsten, Fürsten und Städte. Jedes der drei Kollegien hatte seine abgesonderten Versammlungen, resp. Berathungen und nur durch freie Vereinbarung zwischen allen dreien entstand ein Reichsgutachten, welches durch die hinzukommende kaiserliche Ratifikation zu einem Reichsschluß erhoben wurde.

Das ausschließlich zur Wahl des Kaisers berechnete Kurfürsten-Kollegium bestand bekanntlich bis zum dreißigjährigen Kriege aus sieben Reichsständen. Nach dem westphälischen Frieden kam noch der Herzog von Baiern und im Jahre 1692 der Herzog von Hannover hinzu, so daß es bis 1777 neun Kurfürsten gegeben hat. Durch das Aussterben des pfälzischen Kurhauses reduzierte sich von da ab wieder die Zahl auf acht. Der Reichsfürstenrath bestand im Jahre 1792 aus 61 weltlichen und 33 geistlichen Reichsstandschaften mit Virilstimmen, so wie aus vier Grafen- und zwei Prälatenbänken, welche nur Curiatstimmen besaßen. Die vier Grafenbänke wurden von 144 Gliedern eingenommen, während auf den beiden Prälatenbänken 23 Prälaten, 14 Lebtsinnen und 2 Komthure des deutschen Ordens stimmberechtigt waren. Im Kollegium der Reichsstädte endlich, als drittes Glied des Reichstages, waren auf zwei Bänken 51 freie Reichsstädte vertreten.

Die Zahl der wie vorstehend angegebenen im Reichstag stimmberechtigten Mitglieder deckte sich jedoch keineswegs mit der Anzahl der in Deutschland wirklich vorhandenen reichsständischen Territorialherren. Zunächst waren einzelne Kurfürsten wegen später erworbener oder ihnen durch Erbschaft zugefallener Besitzungen auch mehrfach stimmberechtigt im Reichsfürstenrath. Ebenso hatten auch Fürsten mit Virilstimmen vielfach Sitz und Stimme auf den Grafenbänken. Andererseits verfügten wieder einzelne Häuser, die sich in verschiedene Linien gespalten hatten und daher mehrere souveräne Territorien repräsentirten, nur über eine Stimme. Endlich gab es noch zwei geistliche und funfzehn weltliche im Reichstag stimmberechtigte Herren, sog. Personalisten, deren Reichsstandschaft in keiner Beziehung zum Territorialbesitz stand. So hatte unter anderen das Haus Lothringen, auch nach Abtretung seines Landes an Frankreich, die Reichsstandschaft behalten. Was nun nach diesen Erläuterungen die Zahl der im Reichstag stimmberechtigten Glieder anbetrifft, so betrug nach Lancizolle im Jahre 1792 die Gesamtzahl aller Landesherrschaften mit Reichsstandschaft incl. der Reichsstädte 266. Diese Territorien waren zum größten Theil staatliche Mikrokosmen. Ganz abgesehen von den freien Reichsstädten, welche meist gar kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen, gab es Ende des vorigen Jahrhunderts mehr als achtzig reichsständische Territorien von nur zwölf und weniger Quadratmeilen, darunter ein Duzend, die zwischen acht und zwölf, einige dreißig, die zwei bis acht, fast ebenso viel, die nicht über ein bis zwei Quadratmeilen und ungefähr zehn, die gar nur eine, eine halbe, ja eine viertel Quadratmeile und noch weniger umfaßten.

Mit diesen 266 Landesherrschaften war jedoch die Zahl der mehr oder weniger souveränen Herren noch lange nicht erschöpft. Abgesehen von einzelnen Territorien, die, wie wir später sehen werden, nicht mit in die Reichskreise aufgenommen worden waren und daher auch nicht die Reichsstandschaft besaßen, gab es noch eine große Anzahl begüterter Familien der Ritterschaft und des niedern Adels, die mit ihren Personen oder ihrem Grundbesitz theils niemals einer Landeshoheit untergeben gewesen waren, theils, — ursprünglich landsässig —, sich allmählig aus dem Nexus ausgeschieden und als reichsunmittelbar behauptet hatten. Wenn auch diese Reichsritter, in genossenschaftliche Verbindungen geeinigt den Namen nach die Landeshoheit nicht besaßen, so hatten sie doch unstreitig die Landesobrigkeit oder die landesherrliche Botmäßigkeit über ihre Hintersassen, wie sie ihnen ausdrücklich durch kaiserliche Privilegien, so wie in den kaiserlichen Wahlkapitulationen beigelegt worden war. Sie hatten in voller Ausdehnung das Recht Gesetze zu geben, Gerichts- oder Polizeiordnungen zu errichten, Patente zu erlassen, Soldaten anzuwerben, ja Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts wollten sogar den Mitgliedern der Reichsritterschaft das jus belli

zuerkennen, wovon sie jedoch nach Unterdrückung des Faustrechts aus sehr natürlichen Gründen keinen Gebrauch gemacht haben. Vollständige Verzeichnisse der reichsritterschaftlichen Familien und der Güter mit gleicher Dualität findet man nirgends gedruckt. Die Angaben darüber sind sehr verschieden. In Büsching's Erdbeschreibung von 1761 sind 1485 reichsritterschaftliche Besitzungen aufgenommen.

Ein dem deutschen Reiche eigenthümliches Besitzverhältniß sind die Ganerbschaften. Sie waren Gesamtbefitzungen mehrerer Familien oder sonst verschiedener Herren, deren Verwaltung oder Genuß nach individuellen, zum Theil sehr eigenthümlichen Normen und Statuten sich bestimmte. In früheren Jahrhunderten waren dergleichen Gesamtbefitzungen mehrerer, oft vieler Familien etwas sehr häufiges. Sie bildeten eine gemeinsame Schutzwehr im Kriege, einen Vereinigungspunkt für freundliches und genossenschaftliches Zusammenhalten im Frieden. Nur fünf dieser Ganerbschaften, wie die Burg Friedberg in der Wetterau und die Burg Gelnhausen in der ehemaligen Grafschaft Hanau, welche sämmtlich reichsunmittelbares Gebiet umschlossen, sonach nur unter Kaiser und Reich standen, kräfteten ihre eigenthümliche Existenz bis kurz vor Auflösung des deutschen Reichs.

Endlich sind noch die freien Reichsdörfer zu erwähnen. Dieselben waren Gemeinheiten und Dorfschaften, welche unmittelbar der kaiserlichen Majestät und dem Reiche unterworfen waren und alle Rechte der Unmittelbarkeit, deren sie sich durch Verträge nicht ausdrücklich begeben hatten, sowohl in weltlichen, wie in geistlichen Dingen besaßen. Solche unmittelbare Reichsdörfer, Flecken, Weiler, Höfe und freie Reichsleute gab es in frühereren Jahrhunderten, namentlich in Schwaben und Franken, eine große Anzahl, die meisten derselben wurden jedoch mit der Zeit Unterthanen anderer Reichsstände und im Jahre 1792 existirten nur noch acht freie Reichsdörfer.

In hunderter Reihe waren so die Territorien mit allen überhaupt nur möglichen Regierungsformen durch einander gewürfelt. Umgeschlossen doch zuweilen die Mauern einer freien Reichsstadt das gesammte Gebiet anderer Reichsstände. So lag das Besizthum des Bischofs von Regensburg, so wie der unmittelbaren Prälaten von St. Emmeran, von Ober- und Nieder-Münster mitten in der Reichsstadt Regensburg. Ebenso war es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß einem Reichsstand in dem Gebiete eines andern ganz bestimmte Souveränitätsrechte zustanden, wie Zollerhebungen, Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, des Geleits- und Besatzungsrechts u. s. w. In keinem Lande der Welt gab es so verschiedenerlei auf Herkommen, auf Traktate oder auf kaiserliche Verleihung sich stützende Gerechtsame als in Deutschland.

Nur noch einige Worte über die Kreiseintheilung resp. über die Kreisver-

fassung, weil sich auf diese das ganze Verfassungswesen des Reiches basirte. Die Entstehung der Kreiseintheilung gehört in die Zeit Maximilians I. Es wurde nämlich im Jahre 1500, behufs Handhabung des Landfriedens und der Vollstreckung der reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, unter dem Namen eines Reichsrathes oder Reichsregiments, ein Ausschuß von Reichsständen errichtet, der unter dem Vorstiz des Kaisers oder seines Statthalters aus vierzehn speziell bestimmten Ständen, namentlich sämmtlichen Kurfürsten, und aus sechs Abgeordneten bestehen sollte, die von den Reichsständen nach sechs zu dem Ende angeordneten Kreisen oder Zirkeln zu wählen waren. Dadurch entstanden zuerst die sogen. sechs alten Kreise. Das Reichsregiment gewann keinen Bestand, die Kreiseintheilung aber wurde beibehalten und den in eine Genossenschaft vereinigten Ständen der Kreise gewisse auf das Reichsregiment bezügliche Befugnisse übertragen. Diese neue selbständige Bedeutung der Kreiseintheilung bewirkte deren Vervollständigung. Im Jahre 1512 kamen zu den sechs alten vier neue Kreise hinzu, in die nunmehr auch die deutschen Besitzungen des Hauses Oesterreich, so wie der Kurfürstenthümer, welche früher von der Kreiseintheilung ausgeschlossen waren, Aufnahme fanden. Trotz dieser Vervollständigung umfaßte jedoch die Kreiseintheilung nicht alle Reichsstände; ausgenommen waren bis zuletzt: Böhmen nebst Mähren, die Lausitz, Schlesien, die Herrschaften Jever und Schaumburg, die Herrlichkeit Kniphausen, u. s. w., ferner alle diejenigen Gebiete, welche auf den Reichstagen nicht vertreten waren, also die reichsritterschaftlichen Territorien, die Ganerbschaften und die reichsfreien Dörfer. Schon unter Karl V. erlangte die Kreisverfassung eine weitere Entwicklung, sowohl für die Form des Kreisverbandes, als auch für die Objekte ihrer Wirksamkeit. Letzterer bezog sich namentlich auch auf das Reichsfinanzwesen und auf die Reichskriegsverfassung.

An der Spitze eines jeden Kreises stand ein Kreisarschreib-Amt und das Kreis-Direktorium. Die Kreisarschreibenden Fürsten hatten die Kreistage zu berufen, das Direktorium die Geschäfte auf denselben und in der Zwischenzeit zu leiten. Einzelne Kreise hatten nur einen arschreibenden Fürsten, andere zwei, einen geistlichen und einen weltlichen, und nach dem westphälischen Frieden hatten zwei Kreise deren sogar drei. Zum Glück saßen diese Fürsten, fast immer die mächtigsten ihrer Kreise, in den meisten Fällen auch im Direktorium und zwar, wo es mehrere waren, alternirend. Es beruhte dies Alles auf Herkommen, nirgends existirte eine feste Regel und so hatten sich denn die verschiedenartigsten Observanzen in den verschiedenen Kreisen herausgebildet. Neben den gedachten beiden Aemtern war schon von Maximilian I. für jeden Zirkel ein Kreis-Hauptmann, später Kreis-Oberst genannt, zur Ueberwachung des Kreiswehrwesens und des Landfriedens bestellt worden.

Wie oft Kreistage abgehalten werden sollten, lag hauptsächlich in der Hand der kreisauschreibenden Fürsten. Hatten diese Streitigkeiten untereinander oder sollten Sachen zur Verhandlung kommen, die ihnen unbequem waren, dann wurden, um Zeit zu gewinnen, die Kreistage Jahre lang hinausgeschoben. In anderen Kreisen wieder, wo das Verfassungswesen fast gänzlich darniederlag, lohnte es sich kaum der Mühe die Stände zu versammeln. So wurden im Niedersächsischen und Obersächsischen Kreise von den Jahren 1682 resp. 1683 bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gar keine Kreistage abgehalten. Es mag hierbei als charakteristisches Kennzeichen für die Zustände im heiligen römischen Reich erwähnt werden, daß jener letzte Obersächsische Kreistag deswegen unverrichteter Sache wieder auseinander gehen mußte, weil der Sachsen-Gotha'sche Gesandte gegen das herkömmliche Ceremoniell zur ersten Sitzung mit sechs Pferden gefahren war, ein Vorrecht, das nach alter Observanz nur den Kurfürstlichen Gesandten zukam. Es entspann sich darüber ein heftiger Streit und da der Gesandte mit höchster Autorisation seines Herrn renitent blieb, so entschloß sich das Direktorium den Konvent bis zu anderer Gelegenheit aufzuheben. „Und so gieng man zu eben der Zeit, da die Türken vor Wien stunden, — um welcher gefährlichen Umstände willen auch der Crängs-Tag angeordnet worden war, — zum Spott der ganzen Welt auseinander.“ So läßt sich ein Zeitgenosse über jenen verunglückten Kreistag vernehmen. Auf die Befolgung des einmal herkömmlichen Ceremoniels legte man auf den Kreistagen ein eben solches Gewicht, wie auf den Reichstagen. Jeder Kreis hatte sein besonderes Kanzlei=Ceremoniel und es ist kaum glaublich, welche Lappalien Veranlassung zu den heftigsten Streitigkeiten gaben.

Während auf den Kreistagen, wo übrigens sämtliche Stände, auch die Grafen und Prälaten, Virilstimmen besaßen, die internen Angelegenheiten der Kreise zur Verhandlung kamen, sollten auf dem Reichstage zu Regensburg, dessen Zusammensetzung wir bereits besprochen, die gemeinsamen Interessen des deutschen Reichs erwogen, über dessen Wohl und Wehe, über Krieg und Frieden entschieden werden. Es war dieser Reichstag das einzige Organ, durch welches mehrere hundert deutsche Landesherren und Städte ihre konföderativen Einrichtungen überwachen und weiter entwickeln sollten. Die Aufgabe war bedeutungsvoll genug und doch glich die Versammlung nichts weniger als einem ernstern Areopag. Im vorigen Jahrhundert war das persönliche Erscheinen der Fürsten auf dem Reichstage längst abgekommen, sie ließen sich durch Gesandte vertreten.

Friedrich der Große nennt in einer seiner Schriften die Regensburger Reichstage nur Schattenbilder von dem, was sie ehemals waren und fährt dann fort: „Es sind Versammlungen von Rechtsgelehrten, die mehr auf die Form

als auf die Sache selber sehen. Ein Minister, der von seinem Herrn zu jenen Versammlungen geschickt wird, hat grade so viel zu bedeuten, wie ein Hofhund, der den Mond anbellt.“ Betrachtet man die Geschäfte, welche den Reichstag während des vorigen Jahrhunderts in Anspruch nahmen, so wird man mit Ekel und Widerwillen erfüllt. Er vertrödelte seine Zeit mit Lappalien, und lange Streitigkeiten über eitles Ceremoniel füllten die Sitzungen aus. Welche Gesandte sich bei den Beratungen rother oder grüner Sessel bedienen, auf einem Teppich oder nur auf dessen Franzen sitzen dürften, in welcher Reihenfolge die Einladungen beim Kaiserlichen Prinzipal-Kommissarius zu erfolgen hätten, wie die Damen der Gesandten bei Tafel zu placiren und die Gesundheiten auszubringen seien, das waren die großen Fragen, welche die Gemüther aufregten. Recht charakteristisch für die Zeit ist es, daß diese Streitigkeiten nicht auf den Reichstag beschränkt blieben, sondern daß sich Juristen und Staatsrechtslehrer ernstlich damit beschäftigten. Ueber einen einzigen dergleichen Fall kamen noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht weniger als zehn Staatschriften ins Publikum*). Bei solcher unausgesetzten ernstern Behandlung von Erbärmlichkeiten mußten schließlich auch die Besseren unter den Gesandten zu Thoren werden. Kam wirklich einmal ein Reichschluß von einiger Bedeutung zu Stande, so war es längst Reichsherkommen geworden, die Reichsgesetze entweder gar nicht zu befolgen oder ihre Befolgung doch nur als einen Akt der Gnade zu betrachten.

Konnte nun bei solcher Verkommenheit und Machtlosigkeit des Reichstages, des einzigen Organs, um den konföderirten Willen zum Ausdruck zu bringen, von einer politischen Einheit des deutschen Reichs überhaupt noch die Rede sein? Alle Zweifel wegen Beantwortung dieser Frage werden schwinden, wenn wir noch diejenigen Institutionen einer kurzen Betrachtung unterziehen, deren Gemeinamkeit einer Konföderation zunächst den staatlichen Charakter ausdrückt: wir meinen das Justiz-, Finanz- und Militärwesen.

Nur das im Jahre 1495 ins Leben gerufene Reichskammergericht und der wenige Jahre darauf entstandene Reichshofrath, als die beiden obersten Gerichtshöfe des deutschen Reichs, deuteten wenigstens auf eine gewisse Gemeinamkeit im Justizwesen hin, denn im übrigen hatte seit dem westphälischen Frieden unzweifelhaft jeder Territorialherr das Recht, seine eigene Justizverfassung aufzurichten. Das Reichskammergericht wurde der persönlichen Einwirkung des Kaisers fast gänzlich entzogen. Er behielt nur das Recht den Kammerrichter und seinen Stellvertreter nebst einem Beisitzer zu ernennen und zu den Kammergerichtsvisitationen auch seinerseits Kommissarien zu senden.

*) Das Nähere ist zu ersehen in Fabers Staatskanzlei.

Der Reichshofrath anfänglich nur dazu bestimmt, dem Kaiser in Staatsgeschäften, Gnadensachen und Lehnangelegenheiten mit schriftlichen Gutachten an die Hand zu gehen, wurde später auch ein Spielball der Parteien. Entschieden lag es nicht im Sinne der Stände, neben dem Kammergericht noch einen zweiten Gerichtshof, der nur vom Kaiser abhängig war, aufkommen zu lassen. Alle Protestationen halfen jedoch nichts. Die Reichsgesetze sprachen zwar immer nur vom Kammergericht, der Reichshofrath blieb aber, und seit dem westphälischen Frieden war ihm die Eigenschaft als Gerichtsstelle unbestritten gesichert. Die Bedeutung des Reichskammergerichts schwand immer mehr. An dem Kaiser hatte es, als Konkurrenten des Reichshofraths, einen natürlichen Gegner. Die größeren Landesherren schlossen die Wirksamkeit des Kammergerichts von ihren Territorien aus, indem sie in Bezug auf das Recht der Unterthanen vor demselben klagend aufzutreten, sich für ihre Staaten das privilegium de non evocando geben ließen, und wenn es Regierungshandlungen der Landesherren betraf, machten diese das Recht des Rekurses an den Reichstag geltend, wo andere Mittel, als rechtliche Deduktionen eine Entscheidung herbeiführten. Den mittleren und kleinen Landesherren gelang es zwar nicht, sich dem Reichskammergericht gänzlich zu entziehen, sie entzogen ihm jedoch nach Möglichkeit die Mittel zur Fortexistenz. Alle Reichsstände sollten zweimal im Jahre bestimmte Geldbeiträge, die sogenannten Kammerzieler, zur Unterhaltung des Kammergerichts einzahlen. Indessen die einen kamen ihrer Verpflichtung nur lässig oder unvollständig nach, andere zahlten gar nicht, so daß im Jahre 1769 mehr als eine halbe Million Reichsthaler rückständig war. Alles, sagte man im Volke, schein sich zum Untergange des Reichsgerichts verschworen zu haben, Feuer, Krieg und Pestilenz und an Hungerstoth leide es immerdar. Wegen Mangels an Geld konnte auch die Zahl der Richter niemals vollständig sein, und die Folge davon war, daß die Masse der Geschäfte nicht bewältigt werden konnte. Im Jahre 1772 belief sich die Zahl der unerledigten Prozesse auf 61,233. Schon Goethe weist in Wahrheit und Dichtung darauf hin, wie Intriguen und Bestechungen nothwendig waren, um eine Rechtsangelegenheit überhaupt nur in Gang zu bringen. Weinahe in zwei Jahrhunderten hatte keine Visitation stattgefunden und als endlich 1767 eine solche angeordnet wurde, stieß man auf einen wahren Abgrund von Korruption. Das Palladium der deutschen Freiheit erwies sich als ein Sitz der Parteilichkeit, als eine Kaufbude, wo das Recht an den Meistbietenden verschachert wurde. Nicht besser sah es bei dem höchsten Gericht in Wien aus, auch der Reichshofrath hatte Ehre und Reputation im deutschen Reiche verloren.

In wie trauriger Verfassung sich das Justizwesen immer befand, mit den Finanzen des Reichs sah es fast noch schlimmer aus. Außer den Kammer-

zieln zur Unterhaltung des Kammergerichts und den kaum nennenswerthen Gefällen, welche dem Kaiser noch persönlich geblieben waren, gab es keine regelmäßige Reichssteuer. Bei Errichtung der neuen Reichsmatrikel im Jahre 1681 waren nicht nur die Anzahl der zur Reichsarmee zu stellenden Mannschaften, sondern auch die Matrikularbeiträge zu einer Reichsoperationskasse auf die verschiedenen Kreise vertheilt und von diesen wieder auf die einzelnen Stände subrepartirt worden. Ein solch' einfacher Anschlag repräsentirte einen Römermonat, so genannt nach den früher zu den Römerzügen bewilligten Beiträgen, und die Ausschreibungen für irgend welche außerordentliche Bedürfnisse des Reichs in Krieg oder Frieden geschahen für eine gewisse Anzahl von Römermonaten.

Wie jedoch der Reichsmilitärfuß zunächst von den Kreisen zu einem Konventionalfuß und dann wieder von den einzelnen Ständen zu einem Usualfuß herabgemindert worden war, so hatte man auch die reichsgesetzlich normirten Matrikularbeiträge durch ein zweifaches Sieb gehen lassen. Nur der Reichstag konnte die Ausschreibung eines oder mehrerer Römermonate bewilligen und es geschah dies immer nur zu ganz bestimmten Zwecken, sei es zur Führung eines Reichskrieges oder im Frieden beispielsweise zur Unterhaltung der beiden Reichsfestungen Kehl und Philippsburg. Jede Zahlung an die Reichskasse sah man als eine Beraubung an und viele Fürsten behaupteten sogar, daß diejenigen Stände, welche im Reichstage gegen die Bewilligung gestimmt und in der Minorität geblieben wären, zur Zahlung der Römermonate nicht gezwungen werden könnten. Am säumigsten waren die größeren Stände weil sie sich am unabhängigsten fühlten. Die früheren fiskalischen Prozesse waren mit der Zeit unausführbar geworden, ebenso auch das Recht der Exekution mit gewaffneter Hand gegen säumige Kontribuenten. Die Altersschwäche des Reichs machte sich überall, so auch hier geltend. Selbst wenn im Falle äußerster Gefahr der Reichstag eine gewisse Anzahl von Römermonaten bewilligte, gingen sie doch nur immer säumig und unvollständig ein. Von vielen Beispielen nur eins. Im Jahre 1793, wo es den Deutschen doch wahrlich auf den Nägeln brannte, war der Reichskrieg gegen Frankreich endlich erklärt und sogar ein fünfzigfacher Römermonat vom Reichstag bewilligt worden. Bis zur Mitte des Jahres 1795 waren diese reichsgesetzlichen Matrikularbeiträge von 45 Reichsständen nur zum Theil, von 94 Reichsständen aber noch gar nicht gezahlt worden. Man darf wohl mit aller Bestimmtheit behaupten, daß diese Steuer niemals und zu keiner Zeit in normalmäßiger Höhe aufgebracht worden ist.

Nur noch einige Worte über die Civilliste des Kaisers. Joh. Jakob Moser schrieb um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in seinem „Deutschen Staats-

recht“: „Die Einkünfte eines Römischen Kaisers, so er von dem Reiche zu genießen hat, seynd so wenig, daß man fast lieber gar davon schweigen sollte.“ In früheren Zeiten war das anders. Alle Zölle und Münzgefälle, alle Bergwerke und Salzgruben waren entweder des Kaisers oder dieser bezog wenigstens den Zehnten von dergleichen Nutzungen. Sämmtliche Reichsstädte hatten zu Martini dem Kaiser die sog. „Stätte-Steuer“ zu zahlen. Dieselbe war nicht unbedeutend. Noch Anno 1402 hatte unter andern Nürnberg 2000 Goldgülden und die halbe Judensteuer zu entrichten. Wir sehen daraus, daß auch des Kaisers Kammerknechte der Hofkammer zu steuern hatten, welcher außerdem noch eine Menge anderer Gefälle zuflossen. Im Laufe der Jahrhunderte verminderten sich jedoch die Einkünfte immer mehr. Was die Kaiser nicht selbst verkauften, verpfändeten, verschenkten oder zu Lehn gaben, das wußten die Stände bei jeder neuen Wahl an sich zu ziehen. Gegen Ende des Reichs war dem Kaiser zu seiner eignen Verwendung weiter nichts geblieben, als nur ein geringer Rest der Stättesteuer im Betrage von vielleicht 15000 Gulden und die von der Reichsritterschaft hin und wieder, namentlich zu Kriegszeiten, bewilligten sog. Charitativgelder. Vielfach machte sich die Ansicht geltend die Politik des Hauses Oesterreich habe es mit sich gebracht die kaiserlichen Domänen in Verfall zu bringen, um ein weniger begütertes Haus von der Uebernahme der Kaiserkrone abzuhalten und sie für sich zu reserviren.

Herrschte bei solcher Mißwirthschaft im Justiz- und Finanzwesen eine vollkommene Rechtslosigkeit im Innern, so besiegelte die deutsche Wehrverfassung die vollkommene Schutzlosigkeit nach Außen, und grade das war des deutschen Reiches brennendste Wunde, das schlimmste Zeichen von der Erbärmlichkeit seiner Verfassung. Durch die Reichsmatrikel von 1681 war allerdings eine Grundlage gewonnen, nach welcher die Truppenaufgebote von Seiten der Reichsgewalt geschehen konnten. Die Vertheilung der durch jene Matrikel auf die Kreise repartirten Truppenstärken unter die Kreisstände, so wie überhaupt die ganze Anordnung des Kreiswehrwesens blieb den Reichskreisen selbst überlassen. Wir haben jedoch bereits oben erwähnt, wie der Reichsmilitärfuß zunächst von den Kreistagen, dann aber noch von den einzelnen Ständen selbst herabgemindert wurde. Wie das geschah bezeuge das nachstehende Beispiel. Das Simplum der Matrikel des Obersächsischen Kreises sollte betragen 1322 Reiter und 2707 Mann zu Fuß. Schon in demselben Jahre, wo die Matrikel reichsgesetzlich geworden war, hatte aber der Obersächsische Kreistag ausgerechnet, daß nur 1298 $\frac{37797}{39139}$ zu Pferd und 2655 $\frac{2243}{9520}$ zu Fuß zu stellen wären. „Und damit man der Beschwerlichkeit derer Brüche überhoben sein möge, sind dieselben ebenfalls reduziert und eines jedweden Standes Kontingent an Reutern und Grenzboten II. 1878.

Fußvolf darnach eingerichtet worden.“ Dadurch verminderte sich die Gesamtzahl der vom Kreise zu stellenden Mannschaften abermals und es blieben 1291 zu Roß und 2672 zu Fuß übrig. „Sintemahl aber,“ so heißt es in dem Kreisrezeß von 1681 wörtlich, „bei solcher Kreisverwilligung Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Brandenburg ausdrücklich bedinget, daß sie von Dero gesammte in diesem und mehr Craysen habenden Lande ein absonderliches Corpo errichten und dem Reich zum besten unterhalten wollten, dergestalt demnach, wiewohl absque praejudicio, hochbefagter Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht beschehener ohngefährer Ausmachung, Dero abgesondertes Kontingent 431 zu Pferde und 884 zu Fuß antreffen möchte: So würde nach Abzug dessen an der Mannschaft des Crays=Quanti übrig bleiben 860 zu Pferde und 1788 zu Fuß.“ Bei dieser Moderation ließ man es jedoch keineswegs bewenden, sondern reduzirte auf demselben Kreistage noch die Kontingente sämmtlicher Stände, außer Brandenburg, auf die Hälfte, so daß dann schließlich durch diesen Destillationsprozeß nur 645 $\frac{1}{2}$ zu Roß und 1336 zu Fuß als zu stellendes Kreiscontingent übrig blieben. In ähnlicher Weise verfuhr man auch auf den übrigen Kreistagen und die einzelnen Stände setzten das Geschäft „des Herunterhandeln“ mit bestem Erfolge weiter fort. Wenn man jedoch glaubt, daß wenigstens diese so reduzirten Kontingente im Fall eines Aufgebotes der Reichsarmee vollzählig erschienen, so täuscht man sich gewaltig. Zu keiner Zeit und zu keiner Gelegenheit trafen die Kontingente auch nur in moderirter Vollzähligkeit auf den Sammelplätzen der Reichsarmee ein. Fast immer ließen es einzelne Stände sich nicht nehmen, durch gänzliche Abwesenheit zu glänzen, andere erschienen unpünktlich und unvollzählig, und sicher gehörten die Stände zu den seltenen Ausnahmen, die ihren Verpflichtungen ganz und voll nachkamen.

Nicht besser sah es mit dem inneren Gehalt der Reichsarmee aus. Da die überkleinen Gebiete der ritterschaftlichen Territorien gegen Zahlung von Charitativgeldern, die Ganerbschaften und reichsunmittelbaren Dorfschaften, so wie noch eine Zahl anderer Gebiete, die im Reichstag nicht vertreten, durch besonderes Zugeständniß von aller Kontingentstellung frei waren, da es ferner mit der Zeit in Uebung gekommen war, daß eine Anzahl kleiner Fürsten und Stände nicht mehr unmittelbar, sondern in der Form von „Quartieren“ mit Geldzahlungen ihrer Pflicht zur Reichsdefension nachkamen, so bildete allerdings die deutsche Reichsarmee kein ganz so buntes Konglomerat, als es der deutsche Reichskörper in der That selbst war. Immerhin aber blieb die Zahl der kontingentspflichtigen Stände so groß, daß es als eine schwere Aufgabe erscheinen mußte, aus allen diesen nach Qualität so unendlich verschiedenen Bestandtheilen einen Wehrcörper von bestimmter Gestalt und taktischer Gliederung herzustellen.

Um einen Begriff davon zu geben, wie bunt die Reichsarmee zusammen-
 gefeßt war, greifen wir zwei Beispiele heraus. Das Korps des schwäbischen
 Kreises, welches 1793 gegen Frankreich am Oberrhein gestellt wurde, sollte aus
 vier Infanterie-Regimentern zu 1690 Mann und aus zwei Kavallerie-Regimentern
 zu 592 Pferden bestehen, während die benöthigte Artillerie Herzog Karl von
 Württemberg Lehnungsweise hergab. Nicht weniger als 96 Kontingents-
 Herren und Damen, denn auch vier Aebtissinnen sandten ihre Kriegsvölker,
 waren in diesem Korps vertreten. Am gemischtesten war das Reiter-Regiment
 Bollern, das aus 61 verschiedenen Kontingenten bestand, deren vier nur durch
 je einen Reiter repräsentirt wurden. Wenn nun auch bei der Zusammen-
 setzung der Regimentern und Bataillone weniger auf die Lage der einzelnen
 Standesländer, als vielmehr auf die Gleichmäßigkeit des religiösen Bekenntnisses
 Rücksicht genommen wurde, so blieben beim Schwäbischen Kreiskorps doch
 wenigstens die einzelnen Kontingente beisammen. Der Fränkische Kreis hatte
 aber im Jahre 1757 bei Formirung der Reichsexecutionen-Armee gegen Friedrich
 den Großen den Konsens auf die Spitze getrieben, indem er seine 68 Kontin-
 gente grundsätzlich allen Regimentern thunlichst zu gleichen Theilen überwies.
 Dadurch wurden auch die größeren Kontingente, die den betreffenden Regimen-
 tern doch noch einen gewissen Halt gaben, auseinander gerissen. Nicht überall
 ließ sich das Prinzip durchführen. So hatte unter andern der deutsche Orden,
 weil das grade bei dem Anschläge nach der Geldmatrikel passend befunden wor-
 den war, nur einen Solo-Führer zu stellen, der im Ensemble eine traurige
 Rolle gespielt haben mag.

Welche Erwartungen durfte man nun wohl von einem so zusammenge-
 würfelten Truppenkorps hegen, dessen einzelne Theile nur zu häufig aus
 zusammengelaufenem Gesindel bestanden, ohne militärische Ausbildung, ohne
 Zucht und Disziplin! Mochten auch immerhin an den Kreistagen normative
 Bestimmungen in Bezug auf Bekleidung, Ausrüstung u. gegeben werden, die
 meisten Kontingente beharrten bei ihren berechtigten Eigenthümlichkeiten. In
 den Hauptsachen herrschte nirgends Uebereinstimmung, nicht einmal in der Be-
 waffnung. Abgesehen von den größeren Ständen, deren Truppen eine wirkliche
 militärische Ausbildung genossen, verwandten die Reichsstädte ihre zuweilen der
 Tagelöhnerzunft angehörige Friedens-Soldateska zu Polizei- und Bütteldiensten,
 während in den gräßlichen Residenzen die Schloßgardisten Vormittags das
 Gewehr schulterten und Nachmittags auf der herrschaftlichen Kutsche als La-
 kaien hinten auf standen. Wie konnte wohl in den winzigen Staaten, wo
 theilweise Bevatter Schneider und Handschuhmacher, geistliche Herren und Nonnen
 das Regiment führten, ein ächter Soldatengeist aufkommen. Die Leute im
 Reich wußten auch sehr wohl, daß ihre Kreis- und Stadtsoldaten ein Spott

der größeren Armeen waren. Während man es in Preußen vielleicht als ein Unglück ansah, wenn ein Bauernsohn in den Soldatenrock gesteckt wurde, so galt es im Reiche entschieden als eine Schande.

Nicht viel besser sah es mit den Offizieren aus. Für diejenigen Kompagnien, welche aus mehreren Kontingenten zusammengesetzt, war die *prima plana* ein für allemal auf die verschiedenen Stände repartirt. Hatte nun ein Staat z. B. nur eine Hauptmanns-, Lieutenants- oder Fähnrichsstelle zu vergeben, so blieb der Betreffende Zeitlebens in dieser Charge und mußte gleich von Hause aus auf jedes Avancement verzichten. Der Fähnrich des Prälaten von Gengenbach an der Spitze von sechs Mann hatte volle Gelegenheit sich in der Beschränkung als Meister zu zeigen. Man fand in der Reichsarmee blutjunge Hauptleute und uralte Fähnrichs. Da nun mehrfach auch die Offizierstellen käuflich waren, so läßt sich denken, wie es mit der militärischen Tüchtigkeit ausah! Von einer sublimen Auffassung ihres Berufs, wie es Friedrich der Große von seinen Offizieren verlangte, konnte schlechterdings nicht die Rede sein. Selbst die besseren Elemente verkamen entweder, von jedem Rathschreiber abhängig, in reichsstädtischer Misère, oder wenn sie an den kleinen Höfen neben dem Degen auch noch den Hofmarschallsstab schwenkten, gingen sie unter in dem Sumpf eines vornehmen Bediententhums.

Es würde zu weit führen nun auch noch auf die Leistungen der Reichsarmee in den verschiedenen Kriegen einzugehen, sie sind genugsam bekannt. Nach der Schlacht von Kofsbach kannte der Volkswitz nur noch eine Reißhaus-Armee. Sie hat ihrer unwürdigen Existenz entsprechend geendet, denn das letzte Korps der Reichsarmee, von welchem die Kriegsgeschichte zu berichten weiß, das schwäbische Kreiskorps, wurde am 29. Juli 1796 auf Befehl des Erzherzogs Karl von Oesterreich entwaffnet und nach Hause geschickt.

Wie es unter solchen Verhältnissen mit der Gewalt des Kaisers, mit seinem Einfluß auf die deutschen Verhältnisse bestellt war, bedarf wohl kaum noch einer weiteren Erörterung. Von den kaiserlichen Regalien und Reservaten, welche in Moser's deutschem Staatsrecht noch einen ganzen Band ausfüllen waren wenige unangefochten geblieben. Die Ertheilung des Ehrenrechts mit rothem Wachs siegeln zu dürfen, die Verleihung von Titeln und Standeserhöhungen blieben zwar nach wie vor dem Kaiser unbenommen, ohne Einwilligung des Reichstags konnte er jedoch weder Krieg erklären noch Frieden schließen. Schon Kaiser Ferdinand III. schrieb unter dem 11. Januar 1646 in der seinen Gesandten zu Münster und Osnabrück ertheilten Instruktion: „So ist für's andere der Reichshofrath fast das einige Stück, welches wir noch de summo Imperio übrig haben.“ Nach dem westphälischen Frieden war in der That Deutschland nur noch ein geographischer Begriff und das Kaisertum

ein wesenloser Schatten früherer Macht und Herrlichkeit. Von den Kurfürstenthümern und Fürstenthümern geistlichen und weltlichen Ursprungs an bis zu den reichsgräflichen, städtischen und ritterschaftlichen Territorien herab, hatte sich eine bunte Masse von Gebieten ausgebildet mit besonderen Grundgesetzen, eigener Rechtspflege und Polizei, eigenen Steuern, eigenen Kriegsordnungen, mit dem anerkannten Rechte Krieg zu führen, Frieden zu schließen und völkerrechtliche Bündnisse einzugehen. Hätte auch vielleicht eine bedeutende Persönlichkeit, mit einer starken Hausmacht hinter sich, Einfluß auf die deutschen Verhältnisse gewinnen können, so war doch auf dem Haupte eines Schwachen die römische Kaiserkrone nichts weiter als ein Streifen Metall. Im Süden Deutschlands, speziell in Oesterreich und Baiern, zogen die Jesuiten ein und sicher waren sie schuldlos, wenn in jenen Ländern der deutsch-nationale Sinn nicht gänzlich gebrochen wurde. Wenn aber irgend etwas auf die Entwicklung und Erhaltung der Staaten von Einfluß ist, so sicher der nationale Geist. Dieser fand eine Zufluchtsstätte im Norden Deutschlands, in Preußen. Friedrich der Große gab zuerst dem deutschen Volke das aufblühende Bewußtsein nationaler Bedeutung, welches seit Jahrhunderten verloren gegangen war. Das höchste Interesse des deutschen Volkes lag in der Befreiung von der unerträglichen geistlichen und weltlichen Herrschaft des Auslandes, mochte dasselbe nun jenseits der Berge, auf der andern Seite des Rheins oder über dem Meere liegen. Die Hohenzollern verstanden dies Interesse, darin lag ihre Macht und Bedeutung.

Jede Zeit gleicht, wie Heine sagt, einer Sphinx, die in die Erde versinkt, wenn ihr Räthsel gelöst ist. Unserer Zeit war es vorbehalten, das große nationale Räthsel zu lösen. Wurden gleichzeitig unsaubere Elemente entfesselt, so trägt nicht das neue Reich die Schuld daran. Aus dem Dogma, welches Gewissensfreiheit für Wahnsinn erklärt, erwuchs nothwendig ein Dogma des Unglaubens, das unter Verleugnung aller Ideale ein entnationalisirtes Eumuchenthum großzieht.

Nach Allem was frisch vor unseren Augen steht, bedarf es wohl keiner weiteren vergleichenden Erörterungen zwischen dem alten und neuen Reich. Eine starke Armee bewacht unsere Grenzen, eine aufblühende Marine schützt das Deutschtum auch in fernen Zonen, bald wird es nur ein deutsches Recht geben und hoffentlich ist die Zeit nicht fern, wo das Reich auch in finanzieller Beziehung auf eigenen Füßen steht. Kein Reichserzkanzler durch Gallien und Arelat läßt sich von Wind und Wellen treiben, sondern ein Reichskanzler von echtem deutschem Schrot und Korn führt mit kräftiger Hand das Steuer. An der Spitze des Reichs aber steht der große Hohenzollern-Kaiser, „allezeit Mehrerer des Reichs, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an Gütern des Frie-

dens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“ Gott segne und schütze den Kaiser!
 W. v. S.

Pariser Studien.

III.

Es ist keine ungleichmäßige Behandlung, wenn wir den Inhalt des zweiten Bandes von Max Nordau's „Pariser Studien und Bilder“*) in einem einzigen Artikel vortragen, während wir dem ersten Bande zwei längere Besprechungen widmeten. Denn wenn wir das Meiste von dem, was der erste Band enthält, als neu und originell bezeichnen konnten, enthält der zweite Band zum großen Theil nicht gerade Neues und soweit die daselbst deponirten Gedanken und Urtheile auf Neuheit Anspruch machen, sind sie zum Theil nichts weniger als stichhaltig. Wir möchten daher auch den Werth des ersten Bandes im Allgemeinen höher stellen, als den des zweiten. Einige Beispiele für unser Urtheil mögen genügen.

Gleich unter den „Porträts und Chargen“, die den zweiten Band eröffnen, treffen wir auch einige recht alte Bekannte: Alexander Dumas (Sohn), George Sand u. s. w., über welche schwerlich irgend Jemand von dem Verfasser Neues zu hören erwartet und wenn er es erwartete, sich schmerzlich getäuscht sehen dürfte. Sehr neugierig sind wir dagegen, wer wohl „der Pariser Aristophanes“ sein mag, den der Verfasser uns vorzustellen sich anheischig macht. Wir schlagen eifrig das pikante Kapitel auf und finden zu unfrem namenlosen Erstaunen unter dieser klassischen Hülle wen wohl hervorschauen... Herrn Jacques Offenbach! Man braucht wohl nur den Namen dieses Herrn neben Aristophanes zu nennen, um ganz ruhig versichern zu können, daß Nordau keinen Schimmer von der Bedeutung und Würde des Aristophanes haben kann, wenn er diesem die Beleidigung anthut, ihm im Ernste Herrn Offenbach an die Seite zu stellen. Für unser Publikum sind weitere Worte über diesen Punkt überflüssig. Um aber festzustellen, daß Nordau mit der Parallele Offenbach-Aristophanes nicht etwa bloß einen mehr oder minder geistreichen Scherz hat machen wollen, sondern wirklich meint, die beiden Namen seien ebenbürtig, genügt es folgende Dithyramben anzuführen: „Möge es dem Leser

*) Leipzig, Duncker und Humblot, 1878.